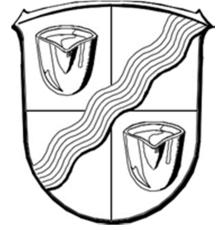


Gebührensatzung

für die Benutzung des
Kommunalen Kindergartens im Ortsteil Edingen
der Gemeinde Sinn



zur Satzung der Gemeinde Sinn über die Benutzung des
Kommunalen Kindergartens im Ortsteil Edingen
in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 19.06.2018 nachstehende Satzung über die Gebühren zur Benutzung des Kindergartens im Ortsteil Edingen erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Kindergartens Edingen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a. Betreuungsgebühr
- b. Essensgeld
- c. Getränkegeld

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Essensgeld und das Getränkegeld werden für die Teilnahme des Kindes am Essen (Frühstück, Obst und Mittagessen) im Kindergarten bzw. für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und kann ganz oder teilweise pauschaliert werden.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt/Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die Betreuungsstunden pro Woche in regelmäßigen Abständen. Die Gebühr beträgt für Kinder

a) bis zum 3. Lebensjahr:

- Modul 1: 120,00 EUR/Monat
 - Zweitkind 60,00 EUR/Monat
 - Drittkind 40,00 EUR/Monat

- Modul 2: 155,00 EUR/Monat
 - Zweitkind 70,00 EUR/Monat
 - Drittkind 50,00 EUR/Monat

- Modul 3: 190,00 EUR/Monat
 - Zweitkind 85,00 EUR/Monat
 - Drittkind 65,00 EUR/Monat

b) ab dem 3. Lebensjahr:

- Modul 4: 135,60 EUR/Monat (durch Freistellung kostenfrei)
 - Zweitkind 135,60 EUR/Monat (durch Freistellung kostenfrei)
 - Drittkind 135,60 EUR/Monat (durch Freistellung kostenfrei)

- Modul 5: pro begonnene tägliche Betreuungsstunde 22,60 EUR/Monat
 - Zweitkind pro begonnene tägliche Betreuungsstunde 11,30 EUR/Monat
 - Drittkind pro begonnene tägliche Betreuungsstunde 11,30 EUR/Monat

(2) Folgende Module beinhalten die wöchentlichen Betreuungszeiten von:

- a) Modul 1: bis 25 Stunden
- b) Modul 2: bis 35 Stunden
- c) Modul 3: bis 45 Stunden
- d) Modul 4: bis 30 Stunden
- e) Modul 5: bis 45 Stunden

Das Modul 5 kann nur in der Form gebucht werden, dass die maximale tägliche Betreuungszeit zu Grunde gelegt wird. Eine individuelle Buchung einzelner Mehr-Betreuungsstunden ist nicht möglich.

Die Betreuungszeiten dürfen nicht überschritten werden, ansonsten ist zu einem höheren Modul zu wechseln. Es ist zu beachten, dass die tägliche Betreuungsstunden gleichmäßig über die wöchentliche Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen sind.

(3) Werden Kinder in den Einrichtungen über Mittag betreut (Modul „2“, „3“ und „5“), ist zusätzlich zu der jeweiligen Betreuungsgebühr die Gebühr für das Mittagessen zu zahlen. Das Mittagessen ist mit dem Träger direkt abzurechnen.

(4) Die Angebote (Mittagessen, Frühstück, Getränkegeld) sind beim Träger der Einrichtung monats-/tageweise zu buchen und abzurechnen.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, wird das älteste Kind als Erstkind eingestuft. Die Gebühr für das Zweitkind und Drittkind ist gemäß § 2 Satz 1 dieser Satzung zu zahlen.

(6) Werden die Betreuungsstunden in einem Zeitraum (Tag/Woche/Monat/Jahr) nicht ausgeschöpft, können die Betreuungsstunden nicht in die nächste Periode übertragen werden und es wird auch kein finanzieller Ausgleich gewährt. Das gilt auch nicht im Falle einer Tarifauseinandersetzung und bei Arbeitskampfmaßnahmen.

§ 3 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Soweit ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die Beträge durch die Gemeindekasse eingezogen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. der Gebührenpflichtigen.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Dies ist die Aufgabe jeder/es Erziehungsberechtigten bzw. der/des Gebührenpflichtigen/n.

§ 5 Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Kindergartens gewährt, erhebt die Gemeinde Sinn bis zur Höhe der auf die Betreuungszeit eines Kindes jeweils entfallenden Zuweisung, zur Zeit 100 EUR/Monat, keine Gebühren nach dieser Satzung. Für die darüber hinausgehende Betreuungszeit und damit verbundenen Betreuungsgebühren ist der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag zu zahlen. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Im Übrigen gelten die vom Land Hessen im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuweisungen vorgegebenen Regelungen hierzu.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

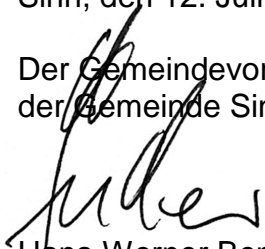
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Sinn, den 12. Juli 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn



Hans-Werner Bender
Bürgermeister

(Siegel)